

TENNIS - CLUB KÖNIGLBRONN e.V.

Gegründet 1966

SATZUNG

- § 1 Der Tennisclub Königsbronn (e.V.) mit Sitz in 7923 Königsbronn ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heidenheim/Brenz eingetragen.
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennisspiels.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- § 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
- § 6 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 7 Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. dessen Satzung er anerkennt.
Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.
- § 8 Der 1. Vorsitzende beruft jedes Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) ein. Die Einberufung erfolgt durch Rundschreiben oder durch Veröffentlichung im Königsbronner Wochenblatt, spätestens eine Woche vor der Versammlung. Dabei ist die Tagesordnung anzugeben. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine weitere Mitgliederversammlung einberufen; er ist hierzu verpflichtet, wenn es 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder beantragt.
Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

§ 9 In der ordentlichen Mitgliederversammlung wird der Vorstand in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt. Im Einverständnis mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Wahl des Vorstandes auch durch Zuruf erfolgen. Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Schatzmeister
- und 7 Beisitzern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende (1. Vorsitzende) und der stellvertretende Vorsitzende (2. Vorsitzende). Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

Der Schatzmeister hat unter persönlicher Verantwortung das Vereinsvermögen zu verwalten, die Aufnahmegebühren und die Beiträge einzuziehen. Zur Unterstützung des Schatzmeisters kann der Vorstand einen Kassier benennen.

Zu Beginn des neuen Vereinsjahres ist die Kasse für das abgelaufene Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Mitglieder zu prüfen. Bei Nichtigbefund ist dem Schatzmeister bei der nächsten Mitgliederversammlung Entlastung zu erteilen.

§ 10 Der Verein hat

- a) Ordentliche (aktive) Mitglieder
- b) Passive (fördernde) Mitglieder
- c) Jugendliche Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Alle Mitglieder, die 18 Jahre alt sind, haben aktives und passives Wahlrecht, ausgenommen die auswärtigen Mitglieder. Auswärtige Mitglieder sind solche, die die Mitgliedschaft eines auswärtigen Clubs besitzen und beim TCK die Beitragsvergünstigung für auswärtige Mitglieder in Anspruch nehmen.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen Spielplätze durch den Vorstand in geheimer Abstimmung mit 2/3-Mehrheit.

Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben und Personen, denen der Verein seine besondere Hochachtung bezeugen will, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung an den 1. Vorsitzenden auf den Schluß eines Kalenderjahres. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu zahlen. Mitglieder, die ihre Pflichten grob verletzen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Vereinsbeiträge trotz zweimaliger Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat entrichtet werden.

Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand. Hierzu ist $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann durch Beschluß endgültig und zwar ohne Stichentscheid.

Geringere Verstöße können durch den Vorstand mit zeitweiligen Spielverbot geahndet werden.

- § 11 Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu bezahlen, deren Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird. Der Jahresbeitrag ist sofort nach der Hauptversammlung, bei Neueintritten unmittelbar nach erfolgter Aufnahme fällig. Von den Hallenbenutzern wird ein Hallenbeitrag erhoben.

- § 12 Der Vorstand hat nach Bedarf Vorstandssitzungen abzuhalten und dafür zu sorgen, daß das Vereinsvermögen keinen Schaden erleidet. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber für seine Anordnungen verantwortlich. Soweit nicht anders vorgeschrieben, werden seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand hat auch dafür zu sorgen, daß die Spielplätze im Frühjahr rechtzeitig bespielbar gemacht werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so bei der nächsten Mitgliederversammlung das Amt neu zu besetzen. Bis zu diesem Zeitpunkt wählt der Vorstand einen Stellvertreter. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens 50% der Vorstandsmitglieder beschlußfähig.

- § 13 Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und den beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Vorstehende, vor mir vollzogene Unterschriften des Herrn Franz Muchel, Dipl.-Physiker, wohnhaft in Königsbronn Lortzingstr. 2, und des Herrn Horst Schmidt, Apotheker wohnhaft in Königsbronn, Meisenweg 19, beglaubige ich hiermit öffentlich.

Königsbronn, 9.10.78

